



-  Grenze Schonwaldgebiet
-  Kreisgrenze

Gemeinde Baiersbronn

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (Rips) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Bau- und Umweltschutzamt

Stand November 2004

Verordnung

der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald und Schonwald "Wilder See - Hornisgrinde" Vom 4. Mai 1998

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Bannwald und Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Forstbezirken Schönmünzach und Obertal auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn, Landkreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bann- oder Schonwald erklärt. Das Regionale Waldschutzgebiet besteht aus Bann- und Schonwald und führt die Bezeichnung

"Wilder See - Hornisgrinde".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Regionale Waldschutzgebiet hat eine Größe von rd. 827 ha. Davon entfallen rd. 150 ha auf den Bannwald und 677 ha auf den Schonwald.
- (2) Beschreibung des Gebietes: Der Bannwald im Staatswald Schönmünzach befindet sich auf einer Linie zwischen Hinterlangenbach und Allerheiligen, nordöstlich des Ruhesteins. Er umfasst den Distrikt VIII "Wilder See" sowie den südlichen Teil der Abteilung 17 des Distriktes V "Schönmünz - Sommerseite" und die Abteilung 20 des Distriktes VI "Schönmünz - Winterseite". Der Schonwald in den Staatswäldern Schönmünzach und Obertal umfasst zum einem die Hanglagen und Hochflächen östlich des Bannwaldes entlang der Schönmünz und zum anderen die Hochlagen im Nordwesten über das Seibelseckle hinaus. Der Schonwald umfasst im Staatswald Schönmünzach die Abteilungen:

Distrikt IV "Langenbach", Abteilung 16-23, 27 (je teilweise), Distrikt V "Schönmünz - Sommerseite", Abteilung 3, 9 -10, 12 -17 (je teilweise), 18 -19 (ganz), Distrikt VI "Schönmünz - Winterseite", Abteilung 6-7, 16 (je teilweise), 17-19 (ganz), Distrikt VII "Pommertswald", Abteilung 7-8, 14, 16 -19 (je teilweise). Im Staatswald Obertal umfasst der Schonwald folgende Abteilungen: Distrikt I "Rotmurg", Abteilung 15, 18, 21, 24, 27, 30 (je teilweise).
- (3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dunkel gerastert und der Schonwald hell gerastert dargestellt. Die Grenzen des Waldschutzgebietes sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Innerhalb des Waldschutzgebietes ist der Bannwald mit dunkler und der Schonwald mit heller Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, bei den Staatlichen Forstämtern Schönmünzach und Obertal in Baiersbronn sowie bei der Gemeinde Baiersbronn auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

Bannwald

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines Fichten (Tannen-) Waldökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4 Verbote im Bannwald

- (1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
 2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
 3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege und Fußwege anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;

- e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
 - f) Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
- a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete und zugelassene Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Bannwald

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
 - 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schussschneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirtungen ist gestattet;
 - 3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
- 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 - 2. für die Bekämpfung von Insekten - Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
 - 3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 - 4. für Verkehrsicherungsmaßnahmen und
 - 5. für wissenschaftliche Untersuchungen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

Schonwald

§ 7

Schutzzweck des Schonwaldes

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für die Hoch- und Kammlagen des Nordschwarzwaldes besonderen Waldbiotope und Waldgesellschaften.

§ 8

Verbote im Schonwald

- (1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
 2. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
 3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
 4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

(3) Weiter ist es verboten:

- a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) außerhalb amtlich gekennzeichnete und zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 9

Zulässige Handlungen im Schonwald

- (1) Die Verbote des § 8 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kurrungen ist gestattet.
- (2) Die Verbote des § 8 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen im Schonwald

1. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
 - Aufbau der künftigen Waldgesellschaften aus Standorts- und gebietsheimischen Baumarten;• Erhalt bzw. Förderung von Bergkiefern- und Freiflächen;• Erhalt und Förderung der plenterartigen Struktur der Hochlagenaltheilzler und Belassen des Totholzes in den betroffenen Beständen;Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.
 - Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. im Bannwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt. 2. im Schonwald eine nach § 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 (3) Absatz 2 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die im Anhang zum Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27.04.1970 (Az.: 794.2-48) abgegebene Bannwalderklärung über den Bannwald "Wilder See -Hornisgrinde" mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28.04.1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Mai 1998

Forstdirektion Karlsruhe
Weidenbach, Forstpräsident